

RS OGH 1988/12/13 4Ob115/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1988

Norm

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Der Verkehr - auf dessen Auffassung es bei der Prüfung der Verwechslung ankommt - kann durchaus annehmen, daß ein und dasselbe Unternehmen sowohl Rohstoffe als auch daraus hergestellte Waren vertreibt; umso eher kann er auf eine solche Arbeitsteilung zweier Unternehmungen, zwischen denen besondere Beziehungen und Zusammenhänge bestehen, schließen. Daraus folgt aber eine Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 115/88

Entscheidungstext OGH 13.12.1988 4 Ob 115/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0079287

Dokumentnummer

JJR_19881213_OGH0002_0040OB00115_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at